

## Rahmenvertrag Freiberufler

Zwischen

**BlauMond. GmbH**

Agentur für Promotion, Messehostessen und Eventbetreuung  
Theresienstraße 29 , 01097 Dresden

- Auftraggeber, im Folgendem AG genannt-

und

Name / Vorname

\_\_\_\_\_

Strasse / Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl / Ort

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_

Email

\_\_\_\_\_

-Auftragnehmer, im Folgendem AN genannt -

### **1. Vertragsgegenstand**

Mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ wird der AN für den AG als freier Mitarbeiter tätig. Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen der Auftragserteilung- und Durchführung an / durch den AN.

Der AG ist nicht verpflichtet, Aufträge an den AN zu erteilen. Der AN ist ebenfalls nicht verpflichtet, vom AG angebotene Aufträge zu übernehmen.

### **2. Auftragserteilung**

Der AG bietet dem AN durch die Projektleitung mündlich oder schriftlich per Email Aufträge an. Erklärt sich der AN bereit, den Auftrag anzunehmen, übermittelt ihm der AG per Email eine Auftragsbestätigung mit den Bedingungen des jeweiligen Einzelauftrages. Der AN ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unterzeichnet innerhalb von 5 Werktagen an BlauMond. zurückzusenden, danach ist der Auftraggeber nicht mehr an das Angebot gebunden.

Mit seiner Unterschrift oder der schriftlichen Zusage per Email verpflichtet sich der AN den übertragenen Dienst im Interesse des Kunden und im Interesse von BlauMond. GmbH gewissenhaft und in eigener Verantwortung zu übernehmen. Eine Vertretung des

AN durch eine andere Person ist nicht zulässig ohne Absprache mit dem AG.

Der AG kann nicht garantieren, dass die zugrunde liegende Aktion auch durchgeführt wird. Wird die Aktion verschoben, oder Ersatzaufträge angeboten, steht dem AN keine Ausfallentschädigung zu. Bei Absage der Aktion am Aktionstag selbst wegen Ausfalls der Aktion ohne Ersatzauftrag- steht dem AN für diesen Tag ein Schadensersatz von 100 % des vereinbarten Tagessatzes zu. Bei Aufträgen über mehrere Tage reduziert sich der Anspruch des AN auf 50 % des vereinbarten Honorars für die Folgetage. Der Anspruch entfällt, soweit der AN in diesen Tagen durch anderweitige Aufträge keinen Vergütungsausfall hatte. Fallen diese Tage auf ein Wochenende verlängert sich der Anspruch um jeweils diesen entsprechenden Tag. Dem AN bleibt es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

### **3. Auftragsdurchführung**

Der AN führt den ihm erteilten Auftrag eigenverantwortlich, selbstständig und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch. Er hat dabei mit größter Sorgfalt und bestem Wissen zu arbeiten.

Freundlichkeit, Motivation, Engagement, Entgegenkommen und Rücksichtnahme gegenüber dem Kunden und den betreuenden Gästen und Passanten hält der AN für eine Selbstverständlichkeit.

Der AG erwartet absolute Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, sowie stets ein gepflegtes Äußeres und respektvolles Verhalten.

Abspraken, welche den Arbeitsablauf und Gesamteinsatz betreffen, sind als erstes mit der Projektleitung zu klären und werden nicht direkt mit dem Kunden besprochen.

Bei Zuwiderhandeln kann der Vertrag durch den AG vorzeitig gekündigt werden. Der AN hat in diesem Fall kein Recht auf Schadensersatz.

### **4. Verhältnis des Auftragnehmers zu Dritten**

Der AN versichert dem AG, dass er auch für anderen (dritte) Auftraggeber tätig ist sowie, dass der den AG informiert, soweit der AG der alleine Auftraggeber des AN werden sollte. Soweit auf Grund falscher oder fehlenden Angaben des AN Rechtsansprüche der Versicherungsträger gegen den AG entstehen, verpflichtet sich der AN, den AG insoweit im Innenverhältnis freizustellen.

Eine Zustimmung des AG bedarf es hierfür nicht, es sei denn, der AN arbeitet zeitgleich auch für einen Wettbewerber von Kunden des AG's.

### **5. Vergütung**

Der AN erhält für seine erbrachte Tätigkeit ein Stunden- oder Tageshonorar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Grundlage hierfür ist ein vom AN erstellter Zeitaufweis, der vom AG und/oder dem Kunden abgezeichnet ist. Bei fehlendem Zeitaufweis hat der AG gegenüber dem AN ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Vergütung.

An- und Abfahrt zum Reiseort, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen des AN's vergütet der AG nur nach vorheriger schriftlicher Absprache im Einzelauftrag.

Der AN ist zur Rechnungsstellung unter Angabe seiner Steuernummer und Ausweis der auf das Honorar anfallenden Umsatzsteuer innerhalb von 10 Tagen nach der Durchführung des Einzelauftrages verpflichtet. Das Honorar wird binnen einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungseingang bei dem AG zur Zahlung fällig.

Sofern durch die Tätigkeit des AN's an seinen Arbeitsergebnissen Urheberrechte begründet werden, steht die ausschließliche Nutzung und jede Vergütung dem AG zu. Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Urheberrechte abgegolten!

Soweit dem AN Kosten bei der Auftragsdurchführung entstehen, hat er diese selbst zu tragen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Der AG schuldet dem AN im Falle von Arbeitsunfähigkeit keine Entgeltfortzahlung. Eine Vergütungsfortzahlung bei Urlaub oder Arbeitsverhinderung des AN's ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **6. Verschwiegenheitsklausel**

Der AN verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG's und dessen Kunden auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Des Weiteren bestätigt der AN für den Zeitraum von 2 Jahren ab Vertragsabschluss nicht an Kunden und Subunternehmer des AG's heranzutreten um Verträge abzuschließen.

Für jeden Fall des Verstoßes wird eine Vertragsstrafe von 5 % der üblicherweise durchschnittlich gezahlten Jahresvergütung sofort zur Zahlung fällig. Der AG behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

## **7. Equipment**

Sämtliche Unterlagen sowie Aktionsware bzw. -material darf der AN nur zu Zwecken der Auftragserfüllung verwenden.

Die im Rahmen des Einsatzes vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke, Aktionswaren und Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nach Beendigung des Einsatzes vor Ort an die Teamleitung oder am Geschäftssitz von BlauMond. zurückzugeben. Dem AN steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der AG behält sich das Recht vor, nach Ablauf einer Frist von 5 Tagen sowie vergeblicher Mahnung zur Rückgabe dem Auftragnehmer den entsprechenden Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.

Bei grober Fahrlässigkeit im Umgang mit dem zur Verfügung gestelltem Equipment wird der AN aus der eigenen Verantwortung heraus das beschädigte Material ersetzen.

Aktionsbedingte Portogebühren werden gegen Beleg und vorheriger Abstimmung mit dem AG übernommen. Unfreie Sendungen werden nicht vom AG bezahlt. Sendet der AN dem AG Aktionsmaterial unfrei zurück, wird die Differenz zum regulären kostengünstigeren Versand von der Rechnung des AN abgezogen.

## **8. Haftung**

Der AN haftet dem AG in vollem Umfang für Schäden, die er im Rahmen der Auftragstätigkeit zu Lasten des AG's verursacht.

## **9. Besondere Vereinbarungen**

Der AN verpflichtet sich nach Aufforderung dem AG Kenntnis von sämtlichen anderweitig festen Beschäftigungen zu verschaffen und ihm hierüber im Falle der Durchführung eines Prüfungsverfahrens durch die Träger der Kranken- und Rentenversicherung Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen. Änderungen in den Verhältnissen des Mitarbeiters sind dem AG unverzüglich unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Der AN bestätigt, im Besitz einer gültigen Gewerbebeanmeldung zu sein. Mehrwertsteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer und andere gesetzliche Abgaben führt der AN selbst ab.

Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absätzen, kann der AG die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung rückerstattet und künftig erstattet

verlangen, falls ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung nach der Vermutungswirkung des § 7 Abs. 4 SGB IV ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis feststellt.

Der AN verpflichtet sich außerdem, dem AG die ihm erteilte Steuernummer mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet, seine Einkünfte aus den Einzelaufträgen ordnungsgemäß steuerlich anzuzeigen und sich selbst kranken zu versichern.

### **10. Vertragsstrafe**

Bei Absagen bestätigter Messe- oder Eventeinsätze ohne gültigen Krankenschein oder ähnlichem Bestätigungsschreiben trägt der AN folgende Vertragsstrafen:

20 % des Einsatzhonorars bei einer Absage von 4 Tagen vor Aktionsbeginn

30 % des Einsatzhonorars bei einer Absage von 3 Tagen vor Aktionsbeginn

40 % des Einsatzhonorars bei Absage 2 Tage vor Aktionsbeginn

50 % des Einsatzhonorars bei Absage 1 Tag vor Aktionsbeginn

70 % des Einsatzhonorars bei Absage am Aktionstag

Bei kurzfristigen und kurzzeitigen Einsätzen von einem Einsatztag verringert sich die Vertragsstrafe auf die Absage am Aktionstag selbst. Hierbei fallen für den AN 70 % des vereinbarten Einsatzhonorars als Strafgeld an.

Bei verspätetem Erscheinen am Veranstaltungsort von mehr als 15 Minuten (ohne ausreichende Entschuldigung) hat der AN keinerlei Anspruch auf die vereinbarte Tätigkeit, falls sich um Ersatz bemüht wurde.

Im Falle der plötzlichen Krankheit und Arbeitsverhinderung hat eine Mitteilung unverzüglich beim Auftraggeber auf dem Agentur-Festnetz oder auf dem Agenturhandy des Ansprechpartners zu erfolgen. Die Telefonnummern werden im Vorfeld bekannt gegeben und sind vom Auftragnehmer mitzuführen.

Weitergehende Schadensersatzforderungen des AG's bleiben hiervon unberührt. Insbesondere behält sich er AG das Recht vor, Rechnungen wegen Schlechtleistung bei der Auftragsdurchführung zu kürzen.

### **11. Reporting**

Nach jeder Aktion hat der AN das entsprechend für die jeweilige Aktion geforderte Berichtswesen unverzüglich innerhalb von 3 Werktagen an BlauMond. zu senden. Ebenfalls muss der Zeitnachweis sofort nach Aktionsende am Abend oder dem darauf folgendem Morgen bis 12.00 Uhr per Fax oder Email an die entsprechende Projektleitung geschickt werden. Mit der Rechnung schickt der AN dem AG 2 – 3 Aktionsfotos per Email zu.

### **12. Schlussbestimmungen**

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist

von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist- soweit zulässig- das Amtsgericht Dresden bzw. das Landgericht Dresden, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.

Dresden, den

---

- Auftragnehmer -

---

- Auftraggeber -